

Bergschüler sind nur nach besonderer Genehmigung der
Direction auf Hütten zu beschäftigen

An den Herrn Bergmeister U h d e

Wohlgeboren

hier.

Nach Anzeige der Gottesbelohnungen Hütten, Verwaltung ist der Bergschüler U l r i c h vom Schaf-breiter Revier dort-hin zur Beschäftigung während der Ferienzeit vom 1. April c. ab - überwiesen worden, und zwar dem Vernehmen nach auf Ihre Veranlassung.

Der Betrieb qu. Hütte gestattet indessen nicht die vorüber-gehende Beschäftigung von Bergschülern.

Um daher pro futuro in ähnlichen Fällen Umständlichkeiten zu vermeiden, ersuchen wir Sie ergebenst wenn es erwünscht erscheinen sollte, Bergschüler während der Ferienzeit, oder vorübergehend, auf der einen oder anderen Hütte zu beschäf-tigen, entsprechenden Antrag gefälligst vorher der Direction zugehen zu lassen.

Wir bemerken zugleich ergebenst, daß g. U l r i c h der Eckardthütte überwiesen worden ist.

Eisleben, den 26.4. 1879

Die gewerkschaftliche Ober-Berg- und Hütten-Direction

(gez) Leuschner

Abschrift ad. 1, circuliert s.r.
auf der Krughütte & sämtlichen Wipperhütten zur Kenntnis-nahme mit dem Bemerkem, daß Bergschüler nur auf besondere Genehmigung der Direction zu beschäftigen sind.

(Durchlfs. bei den Herrn Hüttenmeister Dr. Steinbeck & Klette)

Wenn zurück ad acta.

Eisleben, den 26.4.1879

Die Ober-Berg- und Hütten-Direction

gez. Leuschner